

Umgangsregelungen

Streit bei Übernachtungs- und Ferienregelungen beim Umgang

Es besteht ein grundgesetzlich geschütztes Recht auf Umgang mit dem Kind, das beim anderen Elternteil lebt. Wesentlich ist hierbei das Kindeswohl.

Umgangskontakte entsprechen dem Kindeswohl vor allem dann, wenn ein positiver Kontakt zum Kind aufgebaut werden konnte und erhebliche Konflikte der Eltern begrenzt werden können.

Streit besteht häufig über den Umfang des Umgangs, insbesondere dem Zeitpunkt, an dem der Umgang auch über Nacht stattfindet.

Der Zeitpunkt der Übernachtung ist insbesondere davon abhängig, ob der Elternteil des Kleinkindes umgangsfähig ist, d.h. in der Lage ist, die kindlichen Bedürfnisse zu erkennen und hierauf angemessen zu reagieren.

Beim Umfang der Übernachtungen ist der Kindeswille zu berücksichtigen, entwickelt das Kind Ängste, muss die Möglichkeit bestehen, dass der Umgangsberechtigte das Kind zum anderen Elternteil zurückbringt.

Die Rechtsprechung vertritt die Auffassung, dass es grundsätzlich dem Kindeswohl entspricht, wenn Übernachtungen stattfinden.

Ebenso wenig wie es feste Altersgrenzen bei Übernachtungen gibt, gilt dies auch für den Ferienumgang. Von daher findet grundsätzlich auch der Umgang in den Ferien statt. Ferien setzen voraus, dass das Kind eine enge Beziehung zu

beiden Elternteilen hat. Bei der Dauer ist auf das Alter und Zeitempfinden des Kindes Rücksicht zu nehmen.

Häufig stellt sich in der Praxis die Frage der Ferien im Ausland. Dies ist grundsätzlich vom Umgangsrecht gedeckt, wenn es sich um Fahrten ins europäische Ausland handelt.

Sowohl bei außergerichtlichen als auch gerichtlichen Umgangsregelungen sollte insbesondere darauf Wert gelegt werden, dass die Umgangsregelungen klar/eindeutig sind.

Ferienregelungen wie auch Regelungen an Feiertagen ersetzen die ansonsten üblichen regelmäßigen Umgangsregelungen.

Erfolgt keine präzise Regelung im gerichtlichen Verfahren oder in einer vergleichweisen Regelung, so kommt es zu einem unnötigen Streit darüber, wann beispielsweise nach dem Ende der Ferien oder nach Feiertagen der nächste reguläre Umgang stattfindet.